Tarifvertrag Zukunft und Entwicklung

Zwischen der

- **ZF Luftfahrttechnik GmbH,** Flughafen, 34379 Calden,

und der

- **IG Metall Bezirksleitung Mitte,** Wilhelm-Leuschner-Straße 93, 60329 Frankfurt am Main,

wird dieser Tarifvertrag anlässlich des beabsichtigten Verkaufs der Anteile der ZF Luftfahrttechnik GmbH und des damit verbundenen Ausscheidens der ZF Luftfahrttechnik GmbH aus dem ZF-Konzern vereinbart:

Präambel

Die ZFL als OEM unabhängiger Hersteller von innovativen Getriebelösungen für Hubschrauber, Flächenflugzeuge und Luftfahrzeugtriebwerken steht Veränderungen gegenüber aufgrund der Corona Krise und dem beabsichtigten Verkauf der Geschäftseinheit Luftfahrt.

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass der Tarifvertrag Transformation den Rahmen für die Ausgestaltung am Standort Calden vorgibt und damit eine standortübergreifende Solidarität mit allen Beschäftigten der ZF AG möglich wird.

Dabei gilt es, die Stärken des Standortes für die Zukunft zu sichern, die Wettbewerbsfähigkeit der ZFL in einem zunehmend schwierigeren Marktumfeld zu steigern, Zukunftschancen durch neue Technologien in der Luftfahrt zu nutzen und Arbeitsplätze zu sichern. Mit dieser Vereinbarung werden eventuelle Nachteile für die Beschäftigten im Zuge des Verkaufsprozesses der ZFL vermieden.

Die ZF AG steht als Technologiekonzern, der Systeme für die Mobilität von PKW, Nutzfahrzeugen und Industrietechnik herstellt, vor großen technologischen Veränderungen. Deshalb liegt der Investitionsfokus die nächsten Jahre auf Automotiv.

§ 1 Geltungsbereich

Vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrags sind sämtliche tarifgebundenen Arbeitnehmer der ZF Luftfahrttechnik GmbH erfasst, deren Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis am 31.12.2020 besteht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Arbeitnehmer im Sinne dieser Vereinbarung sind Auszubildende, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jeden Geschlechts. Soweit der Begriff „Arbeitnehmer" in diesem Tarifvertrag verwendet wird, erfolgt das nur aus Gründen sprachlicher Vereinfachung.

§ 3 Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband und Anwendung der Tarifverträge der Metall- und Elektroindustrie Hessen

(1) Die ZF Luftfahrttechnik GmbH wird weiterhin Mitglied im Arbeitgeberverband der Metallindustrie Hessen mit Tarifbindung bleiben.

(2) Auch wenn die ZF Luftfahrttechnik GmbH nicht mehr Mitglied des o.g. Arbeitgeberverbands sein sollte, wird sie während der Laufzeit dieser Vereinbarung die Tarifverträge der Metall- und Elektroindustrie in Hessen in ihrer jeweils geltenden Fassung zur Anwendung bringen.

§ 4 Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen, Standortsicherung

(1) Der Ausspruch einer betriebsbedingten Kündigung ist bis zum 30.06.2023 ausgeschlossen. Abweichend davon ausgesprochene betriebsbedingte Kündigungen sind unwirksam.

(2) Betriebsbedingte Änderungskündigungen sind hiervon nicht erfasst. Diese bleiben möglich, auch wenn sie aufgrund der Reaktion des Beschäftigten zu einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses führen. Änderungskündigungen können nur auf einen zumutbaren Arbeitsplatz ausgesprochen werden.

(3) Eine Änderungskündigung ist nur zumutbar, wenn der angebotene Arbeitsplatz

- ausschließlich am Standort Calden bzw. in Kassel ist (räumliche Zumutbarkeit),
- den Qualifikationen und Fähigkeiten (Ausbildung und Erfahrung) des Mitarbeiters entspricht (fachliche Zumutbarkeit),
- die Eingruppierung der neuen Tätigkeit die Eingruppierung, nach der sich die Vergütung des Mitarbeiters bis zum Ausspruch der Änderungskündigung richtet, nicht um mehr als zwei Gruppen unterschreitet und
- der Arbeitszeitgrad des Mitarbeiters unverändert bleibt.

Die Möglichkeit, einen Vertrag über eine Arbeitszeitverlängerung über 35 Stunden hinaus nach den tarifvertraglichen Regelungen zu beenden, bleibt unberührt.

(4) Versetzungen im Sinne des § 99 BetrVG sind weiterhin möglich.

(5) Ein Transfer von bestehenden Kundenverträgen und die damit zusammenhängenden betrieblichen Arbeiten in andere Unternehmensteile des Käufers wird nach dem Zeitpunkt, zu dem die Anteile an der ZF Luftfahrttechnik GmbH vollständig an einen oder mehrere Erwerber übertragen wurden, für 24 Monate ausgeschlossen.

(6) Ein Outsourcing von Tätigkeiten bzw. Aufgaben und die Vergabe von Aufträgen an andere Unternehmen ist weiterhin möglich; das gilt aber nicht, wenn und soweit das Outsourcing von Aufgaben bzw. Tätigkeiten oder die Vergabe von Aufträgen an andere Unternehmen dazu führt, dass Arbeitnehmer der ZF Luftfahrttechnik GmbH nicht mehr vertragsgerecht am Standort Calden beschäftigt werden können.

(7) Der Standort der ZF Luftfahrttechnik GmbH in Calden wird mindestens während der Laufzeit dieses Tarifvertrags unter Anwendung der Regelungen dieses Tarifvertrags fortgeführt.

§ 5 Soziale Leistungen

(1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebsvereinbarungen gelten als Bestandteil dieses Tarifvertrags. Der Anwendungsbereich der jeweiligen Betriebsvereinbarung ändert sich durch die Tarifierung nicht. Diese tarifierten Betriebsvereinbarungen können von den Betriebsparteien geändert werden; jede Änderung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Tarifvertragsparteien.

(2) Die übrigen in Anlage 2 genannten Betriebsvereinbarungen können frühestens nach dem 30.06.2023 gekündigt werden.

(3) Die in Anlage 2 genannten übrigen Gesamtbetriebsvereinbarungen wandeln sich zu Betriebsvereinbarungen und können frühestens nach dem 30.06.2023 gekündigt werden.

(4) Die in Absatz 2 und Absatz 3 genannten Vereinbarungen sind inhaltlich nicht tarifiert.

§ 6 Abgruppierung

(1) Erfährt ein Arbeitnehmer eine Abgruppierung, kommt die Bestimmung von § 15 Ziff. 5 des Manteltarifvertrags für die Metall- und Elektroindustrie Hessen für alle von diesem Tarifvertrag erfassten Arbeitnehmer mit der Maßgabe zur Anwendung, dass der Entgeltausgleich bis zum Ende dieses Tarifvertrags als Abgruppierungszulage gezahlt wird. Die Frist von § 15 Ziff. 5 lit. a) des Manteltarifvertrags beginnt mit dem Ende dieses Tarifvertrags.

(2) Die Bestimmung von Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitnehmer im Sinne von § 1 Ziff. 3 S. 2 lit. a) und b) des Manteltarifvertrags.

(3) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für korrigierende Rückgruppierungen.

(4) Soweit ein Arbeitnehmer wegen der Abgruppierung Ansprüche auf Verdienstausgleich nach dem Tarifvertrag über Verdienstsicherung für leistungsgeminderte ältere Beschäftigte v. 08.12.2005 hat, werden diese in der aus der Abgruppierung resultierenden Höhe auf die Ansprüche nach Abs. (1) angerechnet.

§ 7 Wegfall von Schichtzuschlägen

(1) Mitarbeiter erhalten bei arbeitgeberseitig veranlasster Beendigung der Wechselschicht eine Ausgleichszahlung nach folgender Staffel, soweit sie eine Betriebszugehörigkeit von mindestens sieben Jahren aufweisen und davon fünf Jahre üblicherweise in Wechselschicht gearbeitet haben:

- für zwölf Monate 75 % der wegfallenden Zuschläge und
- für weitere zwölf Monate 50% der wegfallenden Zuschläge

Dabei gelten als Basis die entsprechenden Zuschläge der letzten zwölf vollständig abgerechneten Monate. Werden während des Ausgleichszeitraumes Entgeltbestandteile gewährt, die Berechnungsgrundlage für die Ausgleichszahlung waren, dann werden diese Entgeltbestandteile zu 100 % auf die Ausgleichszahlung angerechnet.

(2) Die Ausgleichszahlung ist tarifdynamisch.

(3) Soweit ein Arbeitnehmer wegen des Wegfalls der Zuschläge Ansprüche auf Verdienstausgleich nach dem Tarifvertrag über Verdienstsicherung für leistungsgeminderte ältere Beschäftigte v. 08.12.2005 hat, werden diese in der aus dem Wegfall der Zuschläge resultierenden Höhe auf die Ansprüche nach Abs. (1) angerechnet.

§ 8 Wechsel zu anderen Unternehmen und Versetzungen zu anderen Betrieben

Eine Versetzung an einen anderen Standort bedarf der vorherigen, auf die konkrete Versetzung bezogenen Zustimmung des Arbeitnehmers.

§ 9 Rückkehrrecht

(1) Wird ein Arbeitnehmer auf Veranlassung der ZF Luftfahrttechnik GmbH unter Aufrechterhaltung seines bisherigen oder Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses in einem anderen Betrieb oder Unternehmen tätig, so wird das Arbeitsverhältnis von der ZF Luftfahrttechnik GmbH in Calden fortgeführt bzw. wiederaufgenommen, wenn

- die Beschäftigung im neuen Betrieb innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren arbeitgeberseitig betriebsbedingt beendet wird oder

- der Arbeitnehmer innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Beginn der Tätigkeit im neuen Betrieb oder Unternehmen die Weiterbeschäftigung bei der ZF Luftfahrttechnik GmbH verlangt.

(2) Die Rückkehroption kann vom Arbeitnehmer innerhalb der o.g. Zeiträume, längstens aber bis zum Ende der Laufzeit dieses Tarifvertrags, mit einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten zum Beginn eines Kalendermonats geltend gemacht werden. Macht der Arbeitnehmer von diesem Recht Gebrauch, so wird das Arbeitsverhältnis unter Anwendung der Rechtsfolgen von § 613a Abs. 1 S. 2 BGB von der ZF Luftfahrttechnik GmbH fortgesetzt. Dem Arbeitnehmer können dabei auch andere gleichwertige Aufgaben zugewiesen werden.

§ 10 Arbeitszeugnisse

Jeder Arbeitnehmer erhält auf Wunsch unverzüglich ein wohlwollendes, qualifiziertes Zwischenzeugnis.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Dieser Tarifvertrag tritt in Kraft, sobald die Mehrheit der Anteile an der ZF Luftfahrttechnik GmbH an einen oder mehrere Erwerber übertragen wurde.

(2) Der Tarifvertrag endet am 31.12.2025.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Tarifvertrags unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

Calden, 30.10.2020

.....	.....
ZF Luftfahrttechnik GmbH	**IG Metall Bezirksleitung Mitte**

Anlagen

Anlage 1 Tarifierte Betriebsvereinbarungen der ZF Luftfahrttechnik GmbH

- Gesamtbetriebsvereinbarung 08/2019 Betriebliche Altersversorgung - VO 2019 vom 11.12.2019 von ZF Friedrichshafen AG und Gesamtbetriebsrat der ZF Friedrichshafen AG.
- GBV_04-2018_Änderung_KdgFrist_Rentenordnung vom 14.06.2018 von ZF Friedrichshafen AG und Gesamtbetriebsrat der ZF Friedrichshafen AG.
- GBV 09/2016 - Durchführungsweg der Entgeltumwandlung bei der ZF Friedrichshafen AG im Rahmen RO 2005 und RO 2005 B (Änderung der KBV 02/2020) vom 09.12.2016 von ZF Friedrichshafen AG und Gesamtbetriebsrat der ZF Friedrichshafen AG.
- GBV 08/2016 – Nachtrags- und Änderungsvereinbarung zur Konzernbetriebsvereinbarung 02/2010 vom 7. Juni 2010 vom 10.10.2016 von ZF Friedrichshafen AG und Gesamtbetriebsrat der ZF Friedrichshafen AG.
- Beitragsorientierte betriebliche Altersversorgung vom 18.12.2015 von ZF Friedrichshafen AG und Gesamtbetriebsrat der ZF Friedrichshafen AG.
- Rentenordnung 2005-B Für Beschäftigte mit Eintritt vor dem 01.01.2005 und einer bestehenden Zusage auf betriebliche Altersversorgung (RO 2005-B) vom 18.12.2015 von ZF Friedrichshafen AG und Gesamtbetriebsrat der ZF Friedrichshafen AG.
- KBV 02/2010 vom 2010-06-07 zum Eigenbeitrag der Beschäftigten durch Entgeltumwandlung vom 07.06.2010 von ZF Friedrichshafen AG und Konzernbetriebsrat der ZF Friedrichshafen AG.
- Betriebsvereinbarung Nr. 63/4 zur Änderung der ZFL Rentenordnung vom 17.12.2002 von ZF Luftfahrttechnik GmbH und Betriebsrat der ZF Luftfahrttechnik GmbH.
- Betriebsvereinbarung 63.3 Nachtrag zur Rentenordnung der ZFL Kassel 1.12.1997 vom 15.01.2002 von ZF Luftfahrttechnik GmbH und Betriebsrat der ZF Luftfahrttechnik GmbH.
- BV Nr.: 113 Betriebsvereinbarung zur Umsetzung des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung bei der ZF Luftfahrttechnik GmbH, Kassel Flughafen vom 15.01.2002 von ZF Luftfahrttechnik GmbH und Betriebsrat der ZF Luftfahrttechnik GmbH.
- Nachtrag zur Rentenordnung der ZFL Kassel vom 1.12.1997 vom 15.01.2002 von ZF Luftfahrttechnik GmbH und Betriebsrat der ZF Luftfahrttechnik GmbH.
- Betriebsvereinbarung Nr. 63/2 Änderung der Rentenordnung vom 29.10.1998 von ZF Luftfahrttechnik GmbH und Betriebsrat der ZF Luftfahrttechnik GmbH.

- Rentenordnung der ZFL Kassel vom 01.12.1997 von ZF Luftfahrttechnik GmbH und Betriebsrat der ZF Luftfahrttechnik GmbH.
- 2. Ergänzungsregelung zur Betriebsvereinbarung Nr. 125 vom 22.02.2019 von ZF Luftfahrttechnik GmbH und Betriebsrat der ZF Luftfahrttechnik GmbH.
- Ergänzungsregelung zur Betriebsvereinbarung Nr. 125 vom 31.08.2018 von ZF Luftfahrttechnik GmbH und Betriebsrat der ZF Luftfahrttechnik GmbH.
- Nachtrag zur Betriebsvereinbarung Nr. 125 vom 24.09.2015 von ZF Luftfahrttechnik GmbH und Betriebsrat der ZF Luftfahrttechnik GmbH.
- Betriebsvereinbarung Nr. 125 Leistungsbeurteilung und Leistungszulage vom 31.01.2014 von ZF Luftfahrttechnik GmbH und Betriebsrat der ZF Luftfahrttechnik GmbH.
- PN 02/2018 zur GBV 14/2015 Inanspruchnahme von Altersteilzeit und alternativen Modellen vom 17.05.2018 von ZF Friedrichshafen AG und Gesamtbetriebsrat der ZF Friedrichshafen AG.
- GVB 14/2015 - Inanspruchnahme von Altersteilzeit und alternativen Modellen vom 18.12.2015 von ZF Friedrichshafen AG und Gesamtbetriebsrat der ZF Friedrichshafen AG.

Anlage 2 Temporär nicht kündbare Betriebsvereinbarungen der ZF Luftfahrttechnik GmbH

- Protokollnotiz 21/2019 zu KBV 07/2010, Sabbatical Flexibilisierung der Laufzeit vom 13.11.2019 von ZF Friedrichshafen AG und Gesamtbetriebsrat der ZF Friedrichshafen AG.
- GBV 07/2019 - Verlängerung "ZF Elternzeit" vom 24.10.2019 von ZF Friedrichshafen AG und Gesamtbetriebsrat der ZF Friedrichshafen AG.
- Betriebsvereinbarung Nr. 52/5 "Gestellung von speziellen Sehhilfen" vom 20.09.2019 von ZF Luftfahrttechnik GmbH und Betriebsrat der ZF Luftfahrttechnik GmbH.
- Betriebsvereinbarung Nr. 064/2 "Bescheinigung von Arztbesuchen gem. Manteltarifvertrag (MTV)" vom 16.08.2019 von ZF Luftfahrttechnik GmbH und Betriebsrat der ZF Luftfahrttechnik GmbH.
- Betriebsvereinbarung Nr. 132/2 "Mobile Arbeit" vom 15.03.2019 von ZF Luftfahrttechnik GmbH und Betriebsrat der ZF Luftfahrttechnik GmbH.
- Protokollnotiz 06/2019 zur KBV 07/2010, ZF Sabbatical vom 06.02.2019 von ZF Friedrichshafen AG und Gesamtbetriebsrat der ZF Friedrichshafen AG.

- Ergänzungsvereinbarung 01 zur Gesamtbetriebsvereinbarung 13/2014, Anrechnung von Vordienstzeiten vom 23.11.2018 von ZF Friedrichshafen AG und Gesamtbetriebsrat der ZF Friedrichshafen AG.
- Protokollnotiz 04/2018 zur KBV 07/2020 ZF Sabbatical vom 02.07.2018 von ZF Friedrichshafen AG und Gesamtbetriebsrat der ZF Friedrichshafen AG.
- Ergänzungsregelung zur Betriebsvereinbarung Nr. 117/1 "ERA-Einführung" vom 23.08.2007 vom 20.11.2017 von ZF Luftfahrttechnik GmbH und Betriebsrat der ZF Luftfahrttechnik GmbH.
- Betriebsvereinbarung Nr. 120 Betriebliche Aus- und Weiterbildung vom 03.04.2017 von ZF Luftfahrttechnik GmbH und Betriebsrat der ZF Luftfahrttechnik GmbH.
- Zusatzvereinbarung zur Betriebsvereinbarung 116.1 ERA-Entwicklungsstufen vom 29.09.2016 von ZF Luftfahrttechnik GmbH und Betriebsrat der ZF Luftfahrttechnik GmbH.
- Zusatzvereinbarung zur BV 118 ERA-Zusatzstufen E03 bis E011 vom 26.10.2006 vom 29.09.2016 von ZF Luftfahrttechnik GmbH und Betriebsrat der ZF Luftfahrttechnik GmbH.
- Betriebsvereinbarung Nr. 9/2016 Zusatzvergütung für Mitarbeiter/-innen mit Montagetätigkeiten im Außendienst vom 01.09.2016 von ZF Luftfahrttechnik GmbH und Betriebsrat der ZF Luftfahrttechnik GmbH.
- Beitragsorientierte betriebliche Altersversorgung - Rentenordnung 2005 Für Beschäftigte mit Eintritt ab dem 01.01.2005 (RO 2005) KBV 02/05 vom 18.12.2015 von ZF Friedrichshafen AG und Gesamtbetriebsrat der ZF Friedrichshafen AG.
- GBV 13/2014 Anrechnung von Vordienstzeiten vom 27.10.2014 von ZF Friedrichshafen AG und Gesamtbetriebsrat der ZF Friedrichshafen AG.
- Betriebsvereinbarung Nr: 116.1 ERA-Entwicklungsstufen vom 06.06.2013 von ZF Luftfahrttechnik GmbH und Betriebsrat der ZF Luftfahrttechnik.
- Betriebsvereinbarung Nr. 128 Kostenzuschuss zur Weiterbildung von Beschäftigten der ZF Luftfahrttechnik GmbH vom 16.10.2012 von ZF Luftfahrttechnik GmbH und Betriebsrat der ZF Luftfahrttechnik GmbH.
- GBV 03/2011 vom 11.11.2011 über die Sonderzahlung 1994 / Rentenbaustein vom 11.11.2011 von ZF Friedrichshafen AG und Konzernbetriebsrat der ZF Friedrichshafen AG.
- Konzernbetriebsvereinbarung 05/2011 - Absicherung von Führungskräften vom 21.03.2011 von ZF Friedrichshafen AG und Konzernbetriebsrat der ZF Friedrichshafen AG.

- KBV 07/2010 vom 2010-06-07 zur Einführung des "ZF Sabbatical" vom 07.06.2010 von ZF Friedrichshafen AG und Konzernbetriebsrat der ZF Friedrichshafen AG.
- KBV 08/2010 vom 2010-06-07 zur " ZF Elternzeit" vom 07.06.2010 von ZF Friedrichshafen AG und Konzernbetriebsrat der ZF Friedrichshafen AG.
- Konzernbetriebsvereinbarung Service Center bei der ZF Friedrichshafen AG vom 07.06.2010 von ZF Friedrichshafen AG und Konzernbetriebsrat der ZF Friedrichshafen AG.
- Betriebsvereinbarung Nr. 117/1 ERA-Einführung vom 23.08.2007 von ZF Luftfahrttechnik GmbH und Betriebsrat der ZF Luftfahrttechnik GmbH.
- Betriebsvereinbarung Nr. 118 Zusatzstufen für die Entgeltgruppen E 3 bis E 11 vom 26.10.2006 von ZF Luftfahrttechnik GmbH und Betriebsrat der ZF Luftfahrttechnik GmbH.
- Betriebsvereinbarung 115 - Rahmenvereinbarung über betriebliche ERA-Richtbeispiele vom 07.03.2006 von ZF Luftfahrttechnik GmbH und Betriebsrat der ZF Luftfahrttechnik GmbH.
- Anlage zur Betriebsvereinbarung Nr. 115 von ZF Luftfahrttechnik GmbH und Betriebsrat der ZF Luftfahrttechnik GmbH.
- Betriebsvereinbarung Nr. 114 Erschwerniszulagen vom 02.12.2005 von ZF Luftfahrttechnik GmbH und Betriebsrat der ZF Luftfahrttechnik GmbH.
- Betriebsvereinbarung Nr. 58/6 vom 31.03.2004 von ZF Luftfahrttechnik GmbH und Betriebsrat der ZF Luftfahrttechnik GmbH.
- Betriebsvereinbarung Nr. 99 Anrechnung von Betriebszugehörigkeitszeiten bei Unterbrechung der Beschäftigung vom 18.12.1995 von ZF Luftfahrttechnik GmbH und Betriebsrat der ZF Luftfahrttechnik GmbH.
- GBV 04-2018 - Änderung Rentenordnung vom 14.06.2018 von ZF Friedrichshafen AG und Gesamtbetriebsrat der ZF Friedrichshafen AG.

Calden, 30.10.2020

ZF Luftfahrttechnik GmbH

IG Metall Bezirksleitung Mitte